

**Bedarfsanzeige bei Unterbringungsnotwendigkeit in einer Kindertagesstätte außerhalb
der Wohngemeinde
(Kostenausgleich gem. § 25 a Kindertagesstättengesetz)
Bitte 3 Monate vor Aufnahmetermin einreichen**

Name

Datum

Anschrift

Tel.-Nr.

An den/die Bürgermeister/in der Gemeinde

über das Amt Leezen
Hamburger Straße 28
23816 Leezen

Kindertagesbetreuung für mein/unser Kind

Vorname, Name

Geburtsdatum

Sehr geehrte Damen und Herren,

für mein o. a. Kind benötige ich ab dem _____ als gewünschten Aufnahme-
termin eine Betreuung an ____ Tagen pro Woche mit ____ Betreuungsstunden täglich
in einer Krippe (0-3 J.) einem Kindergarten (3-6 J.) einem Hort (6-14 J.)

In bin/nehme teil berufstätig in Ausbildung an einer Umschulung/im Studium
befindlich.

Vollzeit Teilzeit, an ____ Wochentagen Ich bin nicht berufstätig

Mein/e Partner/in ist/nimmt teil berufstätig in Ausbildung an einer Umschu-
lung/im Studium befindlich.

Vollzeit Teilzeit, an ____ Wochentagen Mein/e Partner/in ist nicht berufstätig

!! Bitte jeweils eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten beifügen!!

Aus nachfolgenden Gründen möchte ich ein auswärtiges Betreuungsangebot nutzen:

Meine Wohngemeinde bietet die von mir benötigte Betreuungszeit nicht an.

In meiner Wohngemeinde ist **kein** Platz in einer Kindertagesstätte in der benötigten Betreu-
ungszeit frei. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist als Nachweis beigefügt.

Ich wünsche mir für mein Kind ein anderes pädagogisches Konzept; z. B.:

Waldorfpädagogik Waldgruppe Montessori _____

(hier bitte eine gesonderte ausführliche Begründung beifügen)

Außerhalb meiner Wohngemeinde habe ich eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden in der
Kindertagesstätte der Gemeinde/Stadt:

Name der Standortgemeinde/-stadt

Träger der Kindertagesstätte

Hiermit bitte ich Sie um Prüfung und Rückantwort, ob Sie einem Kindergartenkostenausgleich
zustimmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bitte wenden >

Hinweise zum Kostenausgleich gem. § 25 a Kindertagesstättengesetz – KiTaG –

Die Personensorgeberechtigten haben in der Regel mindestens **3 Monate** vor der Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde ihren Betreuungsbedarf bei der Wohngemeinde anzuzeigen (Bedarfsanzeige).

Die Wohngemeinde prüft, ob sie den bedarfsgerechten Platz zum gewünschten Termin sicherstellen kann.

Steht dieser Platz nicht zur Verfügung, kann die auswärtige Standortgemeinde, in der das Kind einen Betreuungsplatz erhalten hat, gegenüber der Wohngemeinde einen Kostenausgleich gem. § 25 a KiTaG geltend machen und dort beantragen. Ein Kostenausgleich kann auch beantragt werden, wenn Erziehungsberechtigte eine Einrichtung außerhalb der Wohngemeinde wegen ihres besonderen pädagogischen Konzeptes (z. B. Waldorfpädagogik, Waldgruppe oder Montessori) nutzen wollen.

Eine Kostenausgleichsverpflichtung der Wohngemeinde besteht nicht, wenn der Bedarf nicht rechtzeitig angezeigt wurde und /oder die Wohngemeinde einen bedarfsgerechten Platz anbieten kann.

In diesen Fällen, dass die notwendige Betreuungszeit eines Kindes von 4 Stunden täglich übersteigt, ist bei der Beantragung (Bedarfsanzeige) ein Nachweis über die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten z. B. in Form einer Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

Bei einem **Betreuungsartenwechsel** z. B. von der Krippe in den Elementarbereich oder von dem Elementarbereich in den Hort ist **eine neue Bedarfsanzeige** der Personensorgeberechtigten erforderlich. Gleiches gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme eines Kindes in einem auswärtigen Kindergarten ist ohne Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde nicht möglich.